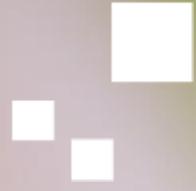




UNIVERSITÄTSSTADT
GARCHING.

Kinderschutzkonzeption

VERTRAUEN * BEGLEITEN * SCHÜTZEN



**KINDERGARTEN
SPATZENNEST**



WIR HELFEN BEIM FLÜGGE WERDEN

TRÄGER DER EINRICHTUNG

Stadt Garching bei München

Rathausplatz 3
85748 Garching
Tel: 089/ 32089-0
Fax: 089/ 32089-298
E-Mail: stadt@garching.de

Vertreten durch den

1. Bürgermeister
Herr Dr. Dietmar Gruchmann
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Tel: 089/ 32089-150

Fachbereichsleitung Bildung und Soziales

Sprechzeiten nach Vereinbarung
Tel: 089/ 32089-174
E-Mail: kita@garching.de

Gebühren Kindergarten und Horte

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Do. 15.00 – 18.00 Uhr
Tel: 089/ 32089-120
E-Mail: kita@garching.de

Städtischer Kindergarten Spatzennest

Frau Martina Soldo
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Römerhofweg 12
85748 Garching
Tel: 089/ 32626121
E-Mail: kigaspatzennest@garching.de
Padlet: <https://padlet.com/KigaSpatzennest/Bookmarks>





VORWORT DES TRÄGERS

Liebe Fachkräfte, Eltern und Interessierte,

Kinder sind unsere Herzensangelegenheit und unsere Zukunft. Mit allen Mitteln die uns zur Verfügung stehen, müssen wir sie vor Gefahren, Gewalt, Missbrauch und Misshandlungen schützen.

In Kindertageseinrichtungen findet der Schutz der betreuten Kinder unter besonderen Rahmenbedingungen statt. Damit stehen alle pädagogischen Fachkräfte in der besonderen Verantwortung, ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Vertrauen gegenüber den zu betreuenden Kindern zu entwickeln. Der Schutz, der uns anvertrauten Kinder hat für uns oberste Priorität.

In den Einrichtungen der Stadt Garching finden Kinder einen sicheren Ort, an dem sie sich wohlfühlen können mit altersgerechten Aktivitäten und einer Mischung aus Spiel und Förderung. Die Kinder und ihre Bedürfnisse werden ernst genommen, so dass sie zu selbstbewussten und empathischen Menschen heranwachsen werden.

Bildung, Betreuung und Erziehung haben in den letzten Jahren weiter an Bedeutung gewonnen und müssen gestiegenen Qualitätsansprüchen gerecht werden.

Ein wichtiger Qualitätsaspekt ist der Kinderschutz. Dem Schutzauftrag für Kinder wird in nationalen Gesetzen, wie z.B. dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem 8. Sozialgesetzbuch sowie der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung getragen.

Jede Kindertageeinrichtung der Stadt Garching b. München besitzt ein individuelle durch die Fachkräfte erarbeitetes Schutzkonzept. Dieses orientiert sich an den Konzeptionen der Einrichtungen, den Räumlichkeiten und den örtlichen Gegebenheiten.

Das Schutzkonzept bietet einen Leitfaden und Handlungssicherheit für Sie als Mitarbeiter und dient darüber hinaus als Informationsquelle für Sie als Eltern und allen weiteren Interessierten und Verantwortlichen.

In unseren Einrichtungen wird eine Kultur des Hinschauens, eine wirkungsvolle Prävention und einer entschlossenen Intervention bei Verdachtsfällen gelebt.

Die Vorbeugung und Prävention sowie frühzeitige Abwendung einer Gefährdung steht dabei im Vordergrund. In diesem Sinne:

„Die Menschheit schuldet dem Kind das Beste was sie geben kann“

(UN-Kinderrechtskonvention, Erklärung vom 20.11.1959)

Sybille Kink

Kita-Managerin

Stadtverwaltung Garching b. München





INHALTSVERZEICHNIS

TRÄGER DER EINRICHTUNG	1
VORWORT DES TRÄGERS	3
1. VORWORT DES KINDERGARTENS	7
2. UNSERE GRUNDHALTUNG	9
3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	10
4. DEFINITIONEN UND BEGRIFFLICHKEITEN	11
4.1 GRENZVERLETZUNG	11
4.2 SEXUELLE GEWALT UND ÜBERGRIFF	12
4.3 SEXUELLER MISSBRAUCH	13
5. RISIKOANALYSE	13
5.1 RÄUMLICHE GEFAHRENZONEN	13
5.2 RISIKOFAKTOR MENSCH	14
5.2.1 ZWISCHEN DEN KINDERN	14
5.2.2 ZWISCHEN ELTERN UND KINDERN	14
5.2.3 ZWISCHEN MITARBEITENDEN UND KINDERN	15
5.2.4 EXTERNE PERSONEN	15
5.2.5 ZWISCHEN ERWACHSENEN (MITARBEITENDE UND ELTERN)	15
6 PRÄVENTIVE MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON SEXUALISierter GEWALT UND GRENZÜBERSCHREITUNG	16
6.1 UNSER VERHALTENSKODEX	16
6.2 STÄRKUNG DER KINDER IN IHREN RECHTEN	17
6.3 PARTIZIPATION	18
6.4 BESCHWERDEMANAGEMENT	19
6.5 EINSTELLUNGSVERFAHREN	20
6.6 FORT- UND WEITERBILDUNG, KOLLEGIALE FALLBERATUNG, SUPERVISION	20
6.7 SEXUALERZIEHUNG	20
6.8 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN BZW. SORGEBRECHTIGTEN	23
7 SCHUTZVEREINBARUNGEN DER BESONDEREN NÄHE	23
7.1 UMGANG MIT NÄHE UND DISTANZ	23
7.2 SCHUTZ DER INTIMSPHÄRE	25
7.3 RUHEZEITEN/SCHLAFSITUATION	25
7.4 EINCREMEN	26
7.5 EINGEWÖHNUNG/KONFLIKT- UND GEFÄHRDUNGSSITUATIONEN	26
8 INTERVENTION	27
9.1 VERHALTENSAMPEL	30
9.2 ABLAUFVERFAHREN ZUR GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG	31
9.3 HANDLUNGSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF SEXUELLEN ÜBERGRIFF/ SEXUELLEM MISSBRAUCH DURCH MITARBEITER/-IN DES KINDERGARTENS	32
9.4 HANDLUNGSSCHRITTE BEI SEXUELLEM ÜBERGRIFF/ SEXUELLEM MISSBRAUCH DER KINDER UNTEREINANDER	32
9.5 HANDLUNGSSCHRITTE BEI SEXUELLEM ÜBERGRIFF/ SEXUELLEM MISSBRAUCH DURCH DRITTE PERSONEN/SORGEBERECHTIGTE	33



10	ANLAUFSTELLEN SOWIE ANSPRECHPARTNER	33
11	REHABILITATION UND AUFARBEITUNG	33 <u>5</u>
12	QUALITÄTSMANAGEMENT	35
13	DATENSCHUTZ	35
14	LITERATURVERZEICHNIS UND QUELLENANGABEN	36
15	SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	37
16	ETHISCHE REGELN	39
17	SCHLUSSWORT	40



1. VORWORT DES KINDERGARTENS

„Achte auf deine Gedanken, denn sie werden deine Worte!
Achte auf deine Worte, denn sie werden deine Taten!
Achte auf deine Taten, denn sie werden deine Gewohnheiten!
Achte auf deine Gewohnheiten, denn sie werden dein Charakter!
Achte auf deinen Charakter, denn er wird dein Schicksal!“
(Talmud)

Was ist ein Schutzkonzept und wofür brauchen wir es? Kinderschutz geht uns alle an. Jeden Tag begleiten wir die Kinder auf ihrem Weg der Entwicklung. Um eine gesunde Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen, ist es unabdingbar, dass sich die Kinder gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden. Aus diesem Grund ist ein Kinderschutzkonzept wichtig und auch fest im Gesetz verankert. Wir als pädagogische Fachkräfte, aber auch Sie als Eltern, haben die Sorge zu tragen, Maßnahmen des Kinderschutzes umzusetzen, Prävention zu gewährleisten und wenn notwendig zu intervenieren. Gemeinsam sind wir eine Verantwortungsgemeinschaft. Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben und die uns von Ihnen anvertrauten Kinder zu starken Persönlichkeiten heranwachsen lassen.

Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle und ist auch in vielen Paragraphen gesetzlich geregelt. Das vorliegende Schutzkonzept leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag, geschützte Orte und Personen zu gewährleisten, in denen Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten keinen Raum haben. Das Kinderschutzkonzept bietet Handlungssicherheit für Personal, Kinder, Eltern und allen anderen Beteiligten. Zudem wird das Schutzkonzept stetig überarbeitet, auf Aktualität überprüft und ist Teil unserer Konzeption.

Ihr

**KINDERGARTEN
SPATZENNEST**

WIR HELFEN BEIM FLÜGGE WERDEN





2. UNSERE GRUNDHALTUNG

Alle Kinder unserer Einrichtung liegen uns sehr am Herzen.

Aus diesem Grund ist uns die große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder sehr bewusst.

- Wir begegnen jedem Menschen mit Wertschätzung, Respekt und Freundlichkeit.
- Wir sind ein täglicher Ansprechpartner/-in und gehen empathisch auf jeden ein.
- Wir respektieren die Bedürfnisse und Einzigartigkeit eines jeden Kindes.
- Wir achten die Rechte aller Kinder.
- Wir geben den Kindern so viel Freiheit wie möglich und setzen Grenzen, wo nötig.
- Wir schützen die Kinder.

Wir haben in unserem Kindergarten eine herzliche und familiäre Atmosphäre geschaffen, in der wir den Kindern täglich vermitteln, wie wichtig sie uns sind.

Ein guter Kontakt in dem sowohl Kinder, Eltern, als auch Pädagogen/-innen sich wohl fühlen und einander Vertrauen ist ein wichtiger Grundbaustein unseres Alltags im Kindergarten.

Auf den nächsten Seiten erläutern wir viele Gedanken, Haltungen und Vorgehensweisen, die uns helfen unsere Pädagogik immer wieder zu reflektieren und zu stärken.



3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Als Kindertageseinrichtung haben wir einen gesetzlichen Auftrag Kinder vor Gefahren zu schützen und für ihr Wohl zu sorgen. Wir verstehen unsere Einrichtung als einen Schutzraum, in dem alle Kinder bestmöglich vor jeder Form von körperlicher, emotionaler und psychischer Gewaltanwendung geschützt werden. Den Auftrag des Kinderschutzes nehmen wir sehr ernst.

- Die **Persönlichkeitsrechte im Grundgesetz, Artikel 1**: (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- In **Art.3 (1) der UN-Kinderrechtskonvention** ist festgeschrieben: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen - gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden - ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Wir stützen uns des Weiteren auf folgende Gesetzlichkeiten und Grundlagen:

- Der **§ 8a SGB VIII** - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - beschreibt, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben, dabei kann schon hier eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden.
- Der **§ 8b SGB VIII** für die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- Im **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) Art. 9b** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ebenso festgeschrieben.
- Im **§ 45 SGB VIII** ist zur Sicherung der Kinderrechte festgeschrieben, dass geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde Anwendung finden müssen.
- **§ 47 SGB VIII** legt die Meldepflicht fest, Ereignisse oder Entwicklungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.



- Im **§ 72a SGB VIII** der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, wodurch das Vorlegen eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeiter/-innen zwingend erforderlich ist.
- Im **§ 79a Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG)** ist u.a. festgelegt, dass Einrichtungen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt darlegen müssen.
- Der **Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)** fasst zusammen, was unter zeitgemäßer pädagogischer Arbeit zu verstehen ist.
- Das **BkiSchG** stärkt die Rolle von Kindertageseinrichtungen im Gesamtzusammenhang des Kinderschutzes.
- Durch den **Artikel 9b BayKiBiG** sind wir dazu gesetzlich verpflichtet, bei der Anmeldung eines Kindes für einen Betreuungsplatz von den Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorlegen zu lassen.
- Der **Art. 10 des BayKiBiG** regelt den Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und legt fest, dass jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten sind, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, aber auch um Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken.

4. DEFINITIONEN UND BEGRIFFLICHKEITEN

4.1 GRENZVERLETZUNG

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit den Kindern ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant, als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese individuelle Unterschiedlichkeit ist zu achten und zu respektieren. Dafür ist in regelmäßigen Gesprächen und Fortbildungen eine Sensibilisierung in den verschiedenen Bereichen des Umgangs mit den Kindern zu entwickeln. Entscheidend ist es, die Signale der Schutzbefohlenen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren.



4.2 SEXUELLE GEWALT UND ÜBERGRIFF

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.

Unter den Begriff der **sexuellen Gewalt** fallen:

- übergriffiges Verhalten
- obszöne Redensarten
- sexuelle Handlungen an oder vor dem Kind
- Anfassen oder im Intimbereich berühren
- für pornographische Zwecke nutzen
- zu oralem, vaginalem oder analem Geschlechtsverkehr zwingen
- sexueller Missbrauch im strafrechtlichen Sinne

Als **Übergriff** bezeichnet man:

- Grenzverletzungen (Handlungen, die gegen den Willen des Kindes passieren
Ausnahme: wenn sie zum Schutz des Kindes in Gefahrensituationen passieren)
- Grenzverletzungen, die nicht aus Versehen passieren = sexueller Übergriff
- flüchtige Berührungen im Genitalbereich oder der Brust über der Kleidung
- jede Form von sexueller Gewalt
- Machtausübung allgemein oder sexuell
- Unwissenheit und Vertrauen ausnutzen

Uns ist bewusst, dass gerade in Kindertagesstätten die Gefahr eines Missbrauchs des Machtgefälles sehr hoch ist, da hier verschiedene Altersstufen unter den Kindern aufeinandertreffen und sie in hohem Maße auf die Unterstützung der Fachkräfte angewiesen sind. Ebenso gibt es ein unterschiedliches Vorwissen und Vorerfahrungen, das die Ausübung von Gewalt begünstigen kann. Um offenzulegen, wie wir damit umgehen, um einen Machtmissbrauch durch Grenzverletzungen oder gar sexualisierter Gewalt zu verhindern oder gegebenenfalls entsprechend zu intervenieren, wurde dieses Schutzkonzept erstellt.



4.3 SEXUELLER MISSBRAUCH

Als sexueller Missbrauch wird jede sexualisierte Handlung definiert, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit dem ihm anvertrauten Kind durchzuführen, macht er sich strafbar.

5. RISIKOANALYSE

Die Grundlage für das Schutzkonzept unseres Kindergartens ist eine Risikoanalyse. Sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen können überall stattfinden.

Im Folgenden setzen wir uns mit den Faktoren auseinander, die im Kindergarten Spatzennest Gewalt oder eine Grenzverletzung begünstigen können. Dabei blicken wir zum einen auf die räumlichen Gegebenheiten, als auch auf die einzelnen Akteure hier in unserer Einrichtung.

5.1 RÄUMLICHE GEFAHREZONEN

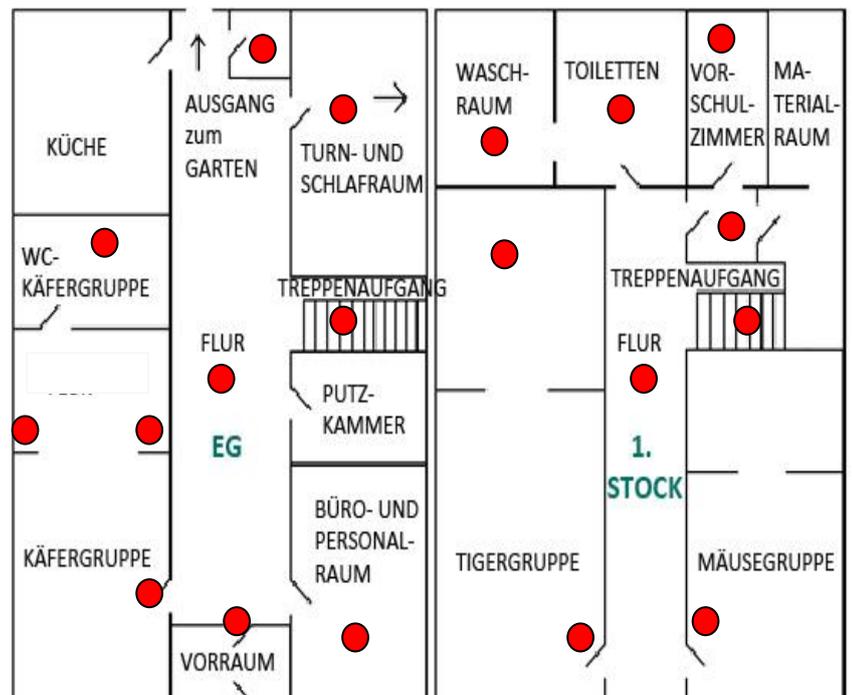
Nicht nur durch eine Person kann eine Gefahr ausgehen, sondern auch durch räumliche Gegebenheiten, kann es zu einer ungewollten Begünstigung von Missbrauch kommen.

Im Kindergarten Spatzennest gibt es folgende besondere bauliche Gegebenheiten, die eine mögliche Gefahrenzone darstellen:

rot markiert im Lageplan



- Vorraum der Türöffnungsanlage
- Personalraum bzw. Büro (Erdgeschoß)
- Kinder- und Personaltoiletten
- Schiebetüre im Käferzimmer (Erdgeschoß)
- im Vorschulzimmer (1. Stock)
- in der Puppenecke der Tigergruppe (1. Stock)
- hinter den Gruppentüren von allen Gruppen (wie auch der Gartentüre)
- Heckenbereiche im Garten und hinter dem Gartenhäuschen
- sonstige Räume des Kindergartens (Flur, Treppenhaus, Turnraum)



5.2 RISIKOFAKTOR MENSCH

Die größte Gefahr geht jedoch von den Personen in der Einrichtung aus. Um einen Überblick zu bekommen, welche potentielle Situationen entstehen können, unterscheiden wir im Folgenden zwischen den einzelnen Akteuren.

5.2.1 ZWISCHEN DEN KINDERN

Durch die Altersunterschiede der Kinder, die hier im Spatzennest betreut werden (3-6 Jahre) kommt es zu einem Entwicklungsunterschied und unterschiedlichem Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht werden Grenzüberschreitungen begünstigt. In den einzelnen Bereichen wie Puppenecke, Bauecke, Lesecke, Schulzimmer oder Turnraum dürfen sich die Kinder alleine aufhalten. Deren Bedürfnis nach Selbstständigkeit und Rückzug (z.B. in Höhlen und Gebüsch im Garten) der Kinder soll in unserem Alltag zum Beispiel durch alleinige Toilettengänge, eigenständiges Spielen im Gruppenraum oder Garten je nach Alter und Entwicklung befriedigt werden. In diesen Zeiten sind die Kinder für kurze Zeit nicht unter direkter Aufsicht, daher besteht hier ein großes Potenzial für Übergriffe. Mögliche Situationen sind in unserer Einrichtung denkbar:

- ein Kind berührt ein anderes Kind ungewollt
- ein Kind zeigt seinen eigenen Intimbereich einem anderen Kind
- ein Entblößen (ohne Einverständnis)
- Machtausübung (z.B. die Mütze vom Kopf ziehen)
- ein gemeinsamer Toilettengang (mit einer Störung dabei)
- Doktorspiele (ohne Einverständnis)
- ungewolltes Küssen

5.2.2 ZWISCHEN ELTERN UND KINDERN

Unsere Einrichtung wird zudem von vielen verschiedenen Familienformen und Kulturen besucht. Es bestehen somit unterschiedliche Sicht- und Herangehensweisen beim Thema „sexuelle Bildung“ und Kinderschutz, aufgrund unterschiedlicher Ansichten zur Erziehung bzw. Erziehungsstile, denen wir uns bewusst sind.

Verhalten von Eltern das übergriffig sein kann:

- ein „Nein“ vom Kind nicht akzeptieren
- ein fremdes Kind küssen oder kuscheln
- ein fremdes Kind beim Toilettengang begleiten
- sich in der Kindertoilette aufhalten
- Anfassen eines Kindes im Intimbereich



- Umziehen fremder Kinder
- Tragen oder Hochheben von fremden Kindern

5.2.3 ZWISCHEN MITARBEITENDEN UND KINDERN

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern die nötige emotionale und körperliche Nähe wie auch Sicherheit, die für deren Entwicklung elementar wichtig sind. Hierbei gilt es, die Balance zwischen Fachlichkeit und Vertrautheit zu finden.

Die gilt besonders in folgenden sensiblen Situationen im pädagogischen Alltag:

- Sauberkeitserziehung
- Wechseln der Kleidung
- Mittagsschlaf
- Ankommen in der Gruppe
- Trösten
- Tragen und Hochheben der Kinder

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, sich Zeit zu nehmen und für sie als kompetente Ansprechpartner/-innen zu fungieren.

5.2.4 EXTERNE PERSONEN

Vor allem in der Bring- und Abholzeit können Unbefugte leicht Zutritt zur Einrichtung bekommen, da zu diesen Zeiten viele Eltern und Abholberechtigte ein- und ausgehen. In der Einrichtung befindet sich zwar eine Türöffnungsanlage, die täglich ab 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Kernzeit der Einrichtung) verschlossen ist. In der Bring- und Abholzeit können jedoch fremde Personen ins Haus gelangen. Diese werden umgehend angesprochen, wenn uns diese nicht bekannt sind.

Zudem werden externe Besucher (z. B. Handwerker, Hausmeister, Essenslieferanten etc.) vom Personal begleitet, so können sie sich nicht unbeaufsichtigt im Kindergarten bewegen.

5.2.5 ZWISCHEN ERWACHSENEN (MITARBEITENDE UND ELTERN)

Durch die Bildungs- und Erziehungspartnerschaften, die die Mitarbeitenden mit den Eltern haben, kann eine unangemessene Nähe entstehen, die die Fachlichkeit beeinträchtigt und so zum Risikofaktor für Grenzüberschreitungen werden kann. So kann es zu grenzüberschreitendem Sprachgebrauch, wie beispielsweise Beleidigungen kommen.

Ebenso ist es wichtig Kontakte im privaten Bereich zu vermeiden und das zum Beispiel Kinder von Bekannten/Freunden in der Nachbargruppe untergebracht werden.



6 PRÄVENTIVE MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON SEXUALISierter GEWALT UND GRENZÜBERSCHREITUNG

Kein Kind kann sich alleine schützen, deshalb brauchen sie kompetente Erwachsene an ihrer Seite, die für ihren Schutz Sorge tragen. Von Kindeswohlgefährdung spricht man dann, wenn das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes gefährdet ist. Unsere Aufgabe ist es, den Kindern klare Strukturen, Orientierung und Sicherheit zu geben. Dabei sind wir Vorbilder und begegnen den Kindern mit einer offenen dialogischen Haltung.

6.1 UNSER VERHALTENSKODEX

- Wir, die Mitarbeiter/innen vom Kindergarten Spatzennest, haben die Pflicht die Kinder in ihren Rechten zu stärken und diese vor Verletzungen in deren/derer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.
- Wir richten uns mit unserem Handeln an den folgenden Grundsätzen, die wir beachten und verbindlich einhalten werden:
 - Alle uns anvertrauten Kinder haben das Recht auf einen geschützten Raum!
 - Wir setzen uns für ihren bestmöglichen Schutz ein und dulden dabei keinerlei Übergriffe!
- Wir wehren uns gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten und handeln sofort, wenn wir Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Kollegen/-innen nahelegt.
- Wir ziehen sofort unsere Leitung hinzu. Im vorliegenden Schutzkonzept finden sich Ansprechpersonen und Wege, die uns zur weiteren Vorgehensweise weiterhelfen.
- Unser pädagogisches Handeln entspricht den fachlichen Kompetenzen und ist jederzeit transparent und nachvollziehbar.
- Wir arbeiten mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Fachberatungsstellen partnerschaftlich zusammen und dokumentieren unsere Arbeit.
- Wir legen großen Wert auf Förderung der Individualität und Selbstbestimmung jeden Kindes. Dabei ist unser Umgang miteinander stets wertschätzend, respektvoll und verlässlich miteinander.
- Der Körperkontakt zwischen den Kindern und uns als pädagogische Fachkraft ist unverzichtbar. Wir gehen daher von Anfang an sehr respektvoll mit den Grenzen und Rechten der Kinder um. Das Kind darf „NEIN!“ sagen.
- Unser Umgangston ist immer höflich und respektvoll. Wir äußern uns nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dieses gilt ebenso für unsere nonverbale Kommunikation.



- Wir achten jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck, beobachten es und hören immer sensibel zu, um herauszufinden, welche Bedürfnisse das einzelne Kind momentan hat. Damit signalisieren wir jedem Kind, dass es uns wichtig ist. Wir unterstützen es jederzeit und haben Interesse für seine Worte, Gefühle sowie Erlebnisse.
- Insbesondere bei Angst und Kummer ermutigen wir das Kind, sich zu öffnen.
- Wir handeln gemäß den Regeln und Abläufen des Schutzkonzeptes.
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es wichtig, dass jedes Kind das Recht hat sich in seiner eigenen körperlichen Entwicklung frei zu entfalten. Dabei achten wir respektvoll auf deren individuelle Schamgrenze und Intimsphäre.
- Wir fördern das eigene positive Körpergefühl.
- Wir achten auf klare Regeln und Grenzen. Wir entscheiden nichts gegen den Willen des einzelnen Kindes. Das Fachpersonal greift ein, wenn es zu einem grenzverletzendem Verhalten kommt.
- Wir arbeiten eng mit den Kollegen/-innen zusammen und unterstützen uns im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen.
- Wir gehen im Team respektvoll und wertschätzend miteinander um. Konflikte tragen wir zeitnah und angemessen aus. Dabei kommen wir an ein gemeinsames Ziel.
- Wir achten auf unsere Bedürfnisse und auf unsere emotionalen und körperlichen Grenzen und versuchen darüber zu reden. Bei Bedarf nehmen wir Hilfe in Anspruch, um rechtzeitig Unterstützung zu bekommen.
- Wir sind bereit unsere Fachkompetenzen zu erweitern, uns weiterzuentwickeln und nutzen die Angebote, die zur Verfügung gestellt werden, wie Fortbildungen, Supervision, Fachberatung, um unser Fachwissen zu erweitern. Wir halten uns an die gesetzlichen Vorgaben und sind bereit an deren Weiterentwicklung zu arbeiten.
- Die Regeln des Verhaltenskodex gelten zwischen den hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie den Praktikantinnen und Praktikanten.

6.2 STÄRKUNG DER KINDER IN IHREN RECHTEN

Damit die Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, ihnen diese notwendigen Informationen zu geben und für die nötige Transparenz zu sorgen. Deshalb vermitteln wir den Kindern gerade in der Eingewöhnungsphase die Regeln und Abläufe. Die Kinder äußern ihre Interessen, Wünsche oder Ihre Ablehnung und Protest in vielfältiger Weise unterschiedlich. Ebenso spielt das Alter, der Entwicklungsstand, Geschlecht, kultureller oder sozialer Hintergrund eine Rolle. Genauso wichtig ist es, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch



machen. Wir fördern die Kinder in ihrer Selbstbestimmung und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die in unserer Einrichtung stattfinden. Die Beteiligung ist ganz unterschiedlich z.B. bei Aktivitäten wie Ausflügen, im Morgenkreis, Auswahl von Materialien beim Spielen oder beim Essen.

Folgende wichtige Aussagen verwenden wir im Kindergartenalltag:

- „Geheimnisse, mit denen du dich nicht wohlfühlst, darfst du weitererzählen!“
- „Dein Körper gehört dir ganz allein!“
- „Du hast das Recht „Nein“ zu sagen!“
- „Du hast das Recht auf Hilfe!“
- „Stopp, das mag ich nicht!“ (auch mit Handzeichen)
- „Halt!“
- „Stopp!“
- „Bitte hilf mir!“

Dies ist ein Auszug aus Aussagen, die bei uns im Alltag vorgelebt und den Kindern nähergebracht werden.

6.3 PARTIZIPATION

Das Kinderschutzgesetz ist nicht nur zum Schutz von Kindern vor Gewalt, sondern auch zur Realisierung ihrer Beteiligungsrechte. Partizipation fördert die Willensbildung, das Verantwortungsbewusstsein, das Selbstbewusstsein und das Selbstwertgefühl. Unsere Kinder können ihre Spielideen in unserem Gruppenraum selbständig verwirklichen. Wir geben ihnen Impulse und sind achtsam, dass die Kinder ihre eigenen Vorstellungen zum Spielverlauf, sowie die Auswahl der Materialien und Spielpartner einbringen können. In dieser Phase halten wir uns zurück und sind Beobachter/-in und greifen nur dann ein, wenn wir Kinder in das Spiel integrieren möchten oder sie Hilfestellung brauchen. Wir fördern und unterstützen die Partizipation der Kinder, zeigen ihnen aber auch die Grenzen der Selbstverwirklichung auf. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden als Interessenvertreter/in ihrer/seiner Kinder in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung miteinbezogen und dürfen sich ebenso beteiligen.



6.4 BESCHWERDEMANAGEMENT

Für Kinder

- Kinder sollen bei uns erleben, dass Beschwerden erwünscht sind, ernst genommen werden und erfolgreich sein können.
- Wir ermutigen Kinder darin, über ihre Erfahrungen zu sprechen und sich einer Vertrauensperson ihrer Wahl zu öffnen.
- Kinder, die es gewohnt sind, dass ihre Äußerungen ernst genommen werden, sind dadurch besser vor Gewalt und anderen Gefahren geschützt.

Beschwerden werden von Kindern altersgerecht und auf vielfältige Weise geäußert, diese sind zum Beispiel:

- in der Gruppe
- im Morgenkreis
- im persönlichen Gespräch
- Kinderbefragung

Für Eltern:

- Eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern liegt uns sehr am Herzen.
- Durch regelmäßige Elterngespräche, jährliche Elternbefragungen und dem Elternbeirat als Bindeglied zwischen Eltern und Kindergarten haben die Eltern verschiedene Möglichkeiten ihre Anliegen zu kommunizieren.
- Ein aktueller Vorfall oder ein Anlass kann mit der Gruppenleitung zeitnah angesprochen werden, mit dem Ziel der Klärung. Dies kann im Rahmen eines Tür- und Angelgesprächs erfolgen oder bei einem vereinbarten Gesprächstermin.
- Es gibt jederzeit die Möglichkeit, ein persönliches Gespräch mit der Leitung oder dem Träger zu vereinbaren.
- Zusätzlich können die Eltern ein Beschwerdeformular ausfüllen und bei der Leitung oder dem Träger abgeben. Das Beschwerdeformular ist für jeden frei zugänglich im Eingangsbereich (beim roten Briefkasten) verfügbar und kann auch anonym in den Briefkasten eingeworfen werden.

Für Mitarbeiter/-innen:

- Es gibt jederzeit die Möglichkeit Anliegen und Beschwerden mitzuteilen und nach einer geeigneten Lösung zu suchen. (z.B. in Form von Gesprächen mit der Leitung, in Teamsitzungen und Supervisionen)
- Für uns gilt im Team die Regel: Beschwerden haben immer Vorrang und werden zeitnah, direkt und offen miteinander kommuniziert.



6.5 EINSTELLUNGSVERFAHREN

Ausschreibung

- In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

Bewerbungsgespräch

- Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerber/-innen darüber auch in Austausch.

Erweitertes Führungszeugnis

- Als Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren erneut beantragt werden muss.
- Diese Regelung gilt auch für die Hauswirtschaftler/-innen und Jahrespraktikanten/-innen.

Einarbeitung

- Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten, sowie für Jahrespraktikanten/-innen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt.
- Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage unserer täglichen Arbeit.
- Kurzzeitpraktikanten/-innen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

6.6 FORT- UND WEITERBILDUNG, KOLLEGIALE FALLBERATUNG, SUPERVISION

Es gilt eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages. Um dieser besonderen Verantwortung gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen fachlichen Handelns.

Wir nutzen verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung. Ziel ist es, die Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Fortbildungen, kollegiale Fallberatungen und Supervisionen, die regelmäßig bzw. anlassbezogen erfolgen.

6.7 SEXUALERZIEHUNG

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen. Im Kindergartenalter begreifen Kinder z.B. durch „Doktorspiele“, dass es Geschlechtsunterschiede gibt.



Das Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark dabei, dass sie eine sexuelle Grenzverletzung wahrnehmen, sich anvertrauen und adäquat zur Wehr setzen können. Eine sexualitätsbejahende und körperfreundliche Erziehung braucht die offene Kommunikation und Zusammenarbeit des gesamten Teams. Die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzeptes stärkt das gesamte Team nach innen und nach außen.

Körperwissen:

Wir benennen alle Körperteile im Alltag mit deren entsprechenden und korrekten Namen.

Körperkompetenz:

Wir unterstützen Kinder dabei, dass sie ihrem Entwicklungsstand gemäß, so selbständig wie möglich Hygienemaßnahmen (z.B. Nase putzen, Hände waschen, Pflege nach dem Toilettengang) durchführen und altersgemäße Entwicklungsschritte in der Sauberkeitserziehung bewältigen. Dabei arbeiten wir eng mit den Eltern zusammen. Wir achten darauf, dass Kinder nur dann Hilfe beim Umziehen oder Anziehen erhalten, wenn es notwendig ist und dass sie sich ungestört umziehen können. Dabei beachten wir die Schamgrenzen von Kindern.

Soziale Kompetenz:

Für uns ist ein gewaltfreies und gegenseitig achtendes Miteinander im Alltag sehr wichtig. Die Kinder nehmen nicht nur ihre eigenen Grenzen wahr, sie sind auch dazu aufgefordert die Grenzen des Gegenübers zu achten und zu respektieren. Wir entwickeln dazu gemeinsam mit den Kindern Regeln zum respektvollen Umgang untereinander. Wir sensibilisieren Kinder für die Wahrnehmung der Gefühle oder Grenzen anderer (z.B. durch Konfliktlösungsgespräche, Diskussionen mit den Kindern im Rahmen von Kinderkonferenzen, sowie durch die Erarbeitung von Kompromissen bei unterschiedlichen Bedürfnissen und Wünschen).

Emotionale Kompetenz:

Wir unterstützen die Kinder eigene Gefühle differenziert wahrzunehmen und zum Ausdruck zu bringen, eigene Grenzen zu spüren und diese ernst zu nehmen. Dazu zählt es unangenehme und angenehme Gefühle zu unterscheiden. Wenn Kinder hier „selbstsicher“ sind, trauen sie sich eher „Nein“ zu sagen und sich Hilfe zu holen.



Aufklärung:

Wenn Kinder Fragen zu Zeugung, Schwangerschaft, Geburt und Sexualität stellen, beantworten wir diese dem Entwicklungsstand des Kindes angemessen. Mit den Eltern des Kindes treten wir dazu in Austausch.

Sexualisiertes Vokabular:

Wir reagieren adäquat auf sexistische Provokationen und thematisieren die Problematik von sexistischen Beleidigungen und Schimpfwörtern.

Körpererfahrung und Sinneswahrnehmung:

Dies geschieht durch vielfältige Angebote, die die sinnliche und körperliche Wahrnehmung anregen (z.B. Tasten, Riechen, Matschen, Hören, Malen, Klettern, Modellieren, Bewegen, Tanzen, Kochen, Schmecken). Ebenso fördern wir die Körpererfahrung und Sinneswahrnehmung als Grundlage der Identitätsentwicklung und regen diese durch Materialien, die die Sinne anregen an (z.B. Instrumente spielen, Farben, Werkstoffe, Kim-Spiele, Barfußpfad in unserem Naturgarten).

Raumgestaltung und Spielmaterial:

Wir schaffen geborgene Räume, in denen Kinder ungestört spielen und sich zurückziehen können (Lesecke, Sofa, Puppenecke). Wir stellen Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (z.B. Arztkoffer, Friseurkiste, Verkleidungsmaterial, Spiegel, Sinnesmaterial, Kissen, Decken).

Geschlechtsidentität und Geschlechterrolle:

Wir stellen Räume und Material zur Verfügung, die der Vielfalt der kindlichen Bedürfnisse gerecht werden und arbeiten dabei für alle Geschlechterrollen öffnend. Wir achten bewusst darauf, dass wir keine rollenstereotype Sprache verwenden.

Freundschaft und Liebe:

Wir wissen um die enorme Bedeutung von kindlichen Freundschaften. Wir nehmen das Bedürfnis der Kinder nach freundschaftlichen Beziehungen zu Kindern sehr ernst, ebenso wie die erste „Verliebtheit“ und die damit einhergehende hohe Verletzlichkeit. Wir unterstützen und begleiten sie durch Konflikte und Krisen und geben deren Freundschaften Platz und Zeit im Alltag.



6.8 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN BZW. SORGBECHTIGTEN

Ziel der Elternpartnerschaft im Rahmen des Schutzkonzepts ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen unserer Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

Aufnahme

- Bereits das Aufnahmegespräch kann genutzt werden, um den Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Präventionsarbeit des Kindergartens Spatzennests zu erläutern.

Aushänge

- Über aktuelle Maßnahmen, wie Team-Fortbildungen werden Eltern durch Aushänge frühzeitig informiert.
- Das aktuelle Schutzkonzept hängt an der Pinnwand im Eingangsbereich zur Ansicht und ist im Internet veröffentlicht.

Elternabende

- Eltern werden über das Schutzkonzept im Rahmen vom Elterninformationsabend zu Beginn des Kindergarteneintrittes ihres Kindes informiert.
- Es finden bei Bedarf thematische Elternabende zu Prävention von sexueller Gewalt und kindlicher Sexualität statt.

Elterngespräche

- Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, um über Prävention von sexueller Gewalt zu informieren.

7 SCHUTZVEREINBARUNGEN DER BESONDEREN NÄHE

7.1 UMGANG MIT NÄHE UND DISTANZ

Nähe schafft Sicherheit, Vertrauen und Geborgenheit. Für eine gute Entwicklung der Kinder ist das Erleben von Nähe und Distanz enorm wichtig. Jeder Mensch hat ein unterschiedliches Empfinden in Bezug auf Nähe und Distanz. Elementar für ein angemessenes Verhalten ist das Gespür aller Mitarbeiter/-innen, wann ein Kind Nähe oder Distanz möchte oder benötigt. Deshalb achten wir äußerst sorgfältig darauf, die Signale der Kinder wahrzunehmen, sie zu akzeptieren und zu respektieren. In unseren Teamsitzungen reflektieren wir Fragen und Verhaltensweisen. Gerade im Kleinkindalter suchen



die Kinder oft Nähe und Zuwendung. Für uns ist es sehr wichtig, dass sich die Kinder bei uns sicher und geborgen fühlen. Als Zeichen für Nähe arbeiten wir mit liebevoller und achtsamer Zuwendung.

Die klaren Regeln lauten:

- Die Mitarbeiter/-innen sind für alle Eltern und Kinder Ansprechpartner.
- Ein „Nein!“ von den Kindern wird immer akzeptiert
- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Wir achten genau auf die Körpersignale der Kinder. Diese werden von uns respektiert und akzeptiert.
- Wir geben einem Kind nur dann körperliche und/oder emotionale Nähe, wenn dies das wirklich einfordert. Die Kinder entscheiden selbst, ob und von wem sie diese möchten.
- Die Kinder dürfen nicht auf den Mund geküsst werden.
- Die Kinder werden von den/der Mitarbeiter/-innen nicht dazu aufgefordert, sie zu umarmen, zu drücken oder zu küssen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme (z.B. auf den Schoß nehmen) gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder. Eine nicht altersgemäße körperbetonte Kontaktaufnahme von Kindern untereinander oder von Kindern zu Erwachsenen thematisieren wir im Team und mit den Eltern des Kindes. Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten (z.B. wenn uns Kinder an unseren primären oder sekundären Geschlechtsteilen berühren) und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- Wir bringen den Kindern bei, Fremden gegenüber Distanz zu wahren. Wir vermitteln ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung des Kontaktes zu unbekanntem Personen.
- Wir schützen die uns anvertrauten Kinder vor Dritten im öffentlichen Raum, die sich den Kindern gegenüber unangemessen oder übergriffig verhalten, indem wir diese Personen ansprechen bzw. gegen diese entsprechend einschreiten und geeignete Maßnahmen einleiten.
- Selbstverständlich fotografieren und filmen wir keine unbedeckten Kinder. Ebenso achten wir auch darauf, dass keine dritte Person die Kinder filmt oder fotografiert.



7.2 SCHUTZ DER INTIMSPHÄRE

- Pflegesituationen finden nur in geschützten, aber nicht abgeschlossenen Räumen statt. (vorzugsweise im Waschraum der jeweiligen Gruppe)
- Wir achten darauf, dass alle Kinder entsprechende Badekleidung im Sommer tragen. Dazu werden die Kinder dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen. (z.B. im Turnraum zum Wechsel der Badekleidung)
- Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer/einem bestimmten Mitarbeiter/-in (z.B. beim Umziehen, Toilettengang)
- Neue pädagogische Mitarbeiter/-innen und Jahrespraktikanten/-innen werden in Pflegesituationen erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase eingebunden. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden von Pflegesituationen gänzlich ausgeschlossen.
- Wir schützen die Intimsphäre der Kinder dadurch, dass keine Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Sanitärbereiche der Kinder betreten. Somit ermöglichen wir den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Wir machen kleinen Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot.
- Durch einen Sichtschutz am Fenster der Gruppenräume und des Toilettenbereiches im Erdgeschoß, als auch im Garten an den Zäunen schützen wir unsere Kinder vor neugierigen Blicken von außen.

7.3 RUHEZEITEN/SCHLAFSITUATION

- Alle Kinder sind beim Schlafen mit Pyjama bekleidet, den sie bei Wunsch anziehen können. Die Oberbekleidung legen sie erst im Schlafräum ab. Die Kinder werden gefragt, ob sie Hilfe beim Umziehen benötigen.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz im Schlafräum (wie Matte, Kissen und Bettdecke).
- Wir bieten auf Wunsch des Kindes einen angemessenen Körperkontakt als Einschlafhilfe an (z.B. Hand auf dem oberen Rücken). Wir setzen oder legen uns hierzu neben das Kind, aber niemals auf die Matratze des Kindes.
- Nur vertraute Bezugspersonen des Kindes übernehmen die Aufsicht während des Mittagsschlafes der Kindergartenkinder. Abholende Eltern dürfen den Schlafräum nicht betreten.
- Bei Übernachtungen z.B. der Vorschulkinder im Zelt hat jedes Kind und jede/r Mitarbeiter/-in seinen eigenen Schlafplatz.



7.4 EINCREMEN

- Das Eincremen soll von den Eltern daheim am Morgen erfolgen. Wir cremen mit Sonnencreme am Nachmittag (oder nach dem Baden) noch einmal nach. Jedoch führen die Kinder dies möglichst selbstständig durch. Wir leisten hierbei eine altersentsprechende Hilfestellung je nach Bedarf und Wunsch des jeweiligen Kindes.

7.5 EINGEWÖHNUNG/KONFLIKT- UND GEFÄHRDUNGSSITUATIONEN

- Wir legen Wert auf eine individuelle Eingewöhnungssituation, die die jeweiligen Vorerfahrungen der Kinder und deren Eltern berücksichtigt. Die Transition jedes Kindes wird von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern intensiv begleitet und unterstützt.
- Dennoch kann in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen) vorkommen, dass das Kind von Mitarbeiter/-innen gehalten wird. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/-innen statt.
- Bleibt das abwehrende Verhalten des Kindes über einen ungewöhnlich langen Zeitraum bestehen und beruhigt sich das Kind nicht allmählich in den Armen der Erzieherin/des Erziehers, muss die Situation beendet werden und der Eingewöhnungsprozess gemeinsam mit den Eltern neu überdacht werden.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, die Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat, zeitnah und logisch.
- Konfliktsituationen lassen sich entspannen, wenn das Kind von der stressigen, belasteten Situation weggeht oder sich entfernen kann. Für solche „Auszeiten“ bieten wir den Kindern angemessene Orte an oder verhandeln mit ihnen passende Rückzucksmöglichkeiten.
- Wir bewahren in Konfliktsituationen professionelle Distanz und behalten einen respektvollen Ton.
- In Konfliktsituationen zwischen Kindern kann es dazu kommen, dass auch die jeweiligen Eltern emotional reagieren und sich in den Konflikt der Kinder involvieren. Für die Klärung von Konflikten zwischen Kindern im Spatzennest sind jedoch ausschließlich die pädagogischen Mitarbeiter/-innen des Hauses zuständig. Wir lassen es nicht zu, dass Eltern bzw. Sorgeberechtigte andere Kinder zurechtweisen.
- Konflikt- und Gefährdungssituationen werden sofort mit dem Team und der Leitung reflektiert.



8 INTERVENTION

Der Begriff Intervention bedeutet eingreifen, dazwischen gehen, einschalten. Werden Übergriffe und Grenzüberschreitungen beobachtet, ist jeder im Team dazu aufgefordert dazwischen zu gehen, es zu unterbinden und weitere Vorgehensweisen durchzuführen, die im Interventionsplan festgehalten sind.

Werden Grenzüberschreitungen und Übergriffe im Nachgang oder durch spontane Äußerungen bekannt, greift der Interventionsplan genauso.

An erster Stelle steht bei allen Handlungen immer der Schutz des Kindes!

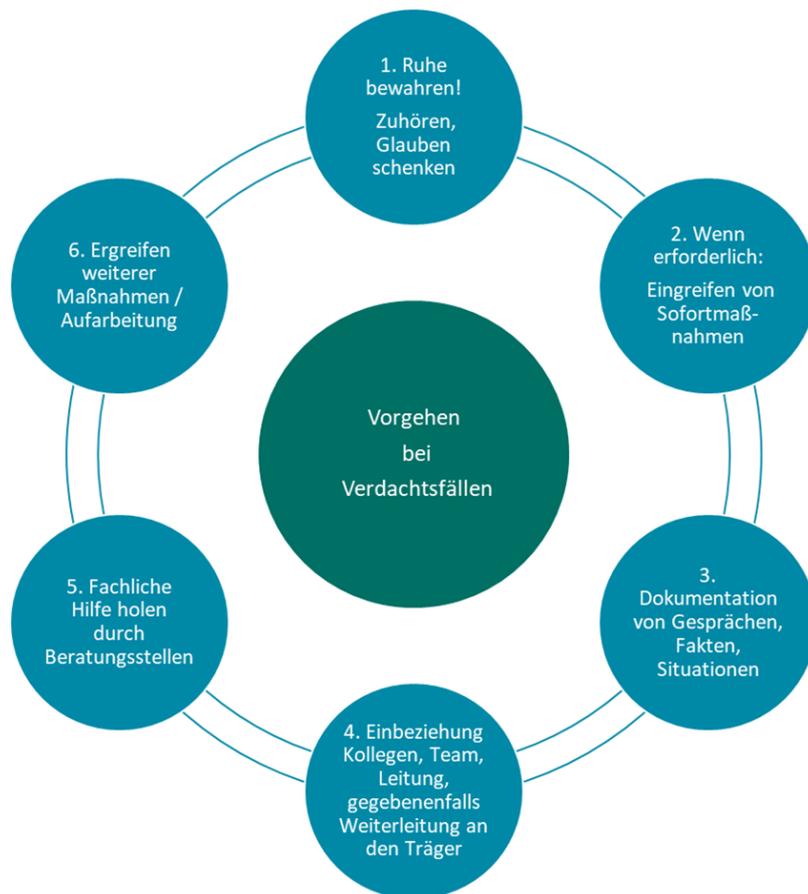
Besteht ein Verdacht von Übergriffen oder Gewaltanwendungen sowohl von Seiten des Personals als auch bei Kindern untereinander, ist das Haus verpflichtet, laut § 47 SGB III, dieses Vorkommnis zu melden.

Das Handeln, sowohl bei Verdacht als auch bei Taten, stellt alle Betroffenen vor eine Herausforderung. Aus diesem Grund ist dann ein planvolles Agieren sinnvoll. Der Interventionsplan bietet hierfür allen Beteiligten eine Orientierungshilfe und ein richtiges Umsetzen der Vorfälle.

Im Kindergarten gibt es auch immer wieder Verhaltensauffälligkeiten, deren Ursprung und Ursachen nicht immer eindeutig zu klären sind. Sie können jedoch auf Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Taten hinweisen, müssen aber nicht. Insbesondere nicht alters- und entwicklungsgerechte Handlungen und Aussprachen gilt es genau zu beobachten, sensibel zu hinterfragen und wenn notwendig weitere Fachkräfte einzubeziehen. Bei einem Verdacht wird ebenso nach dem Interventionsplan gearbeitet.

Das Schaubild auf der nächsten Seite soll verdeutlichen, wie bei einem Verdacht bei uns in der Einrichtung vorgegangen wird.





1. Ruhe bewahren!

- überstürzte Handlungen verschlimmern für die betroffene Person oft die Situation
- Glauben schenken, zuhören, ernst nehmen
- klare positive Position zum Kind beziehen
- keine Befragungen durchführen
- keine Suggestivfragen
- keine Versprechungen aussprechen, die nicht gehalten werden können
- eigene Wahrnehmungen ernst nehmen.
- die Leitung informieren

2. Wenn erforderlich: Ergreifen von Sofortmaßnahmen

- Kind in Schutz nehmen (Opferschutz)
- sofortige Beendigung der Gefährdung
- Vorgehensweise für das Kind transparent machen
- offensive Stellung beziehen, wie Unterbindung der Kontakte, Beurlaubung, Ausschluss
- klärendes Gespräch mit Mitarbeiter/-in, bzw. Kind/Kinder
- Folgemaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass sich die betroffene Person ausgeschlossen oder gestraft fühlt



3. Dokumentation

Die Dokumentation von Fakten, Gesprächen und Handlungen sind ein wichtiges Instrument zur Beweislage. Die Dokumentation wird weder verkürzt, noch interpretiert oder ausgeschmückt.

- Notizen über Äußerungen vom Kind, Mitbetroffene, Außenstehende, Dritte
- Notizen über Zeit, Tag und Ortsangaben
- Notizen über das Befinden des Kindes
- Sammeln von Fakten
- Austausch und Reflexion im Team

4. Weiterleitung

Besprechung mit Kollegen meines Vertrauens, evtl. im Team und/oder Leitung, ob meine Wahrnehmung geteilt wird. Die Weiterleitung an den Träger und weitere Institutionen liegt vor, wenn sich der Verdacht auf eine Gefährdung erhärtet, begründete Vermutungen bestehen, ein Tatsachenverdacht besteht und daraus weitere Schritte eingeleitet werden müssen. Eine Gefährdung erhärtet sich, wenn der Verdacht durch eine Gegendarstellung nicht entkräftet wird, weitere Details zu einer Gefährdung führen, etc.

- Hinzuziehen des/der Kollegen/-in, gesamtes Team, Leitung und Austausch über Beobachtung und Wahrnehmung
- wenn notwendig, den Träger über den Vorfall informieren
- ggf. bei Gefährdung des Kindeswohls das Jugendamt informieren
- Erziehungsberechtigte informieren und hinzuziehen, soweit sie keine Gefährdung des Kindes darstellen
- evtl. Einleitung Strafverfolgungsbehörden durch den Träger

5. Fachliche Hilfe

- unterstützend bei Fragen steht nach §8a SGB VIII die insoweit erfahrene Fachkraft zur Hilfe
- bei Gefährdung des Kindeswohl, kann das Jugendamt auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten in Kraft treten
- der Träger, die Erziehungsberatungsstelle AWO in Garching, die Fachberatung des Landratsamtes, die insoweit erfahrene Fachkraft der Stadt Garching
- ein Krisenteam den Betroffenen zur Verfügung stellen
- Weiterleitung betroffener Personen an psychologische Hilfsinstitutionen
- Supervision und Unterstützungsarbeit für die Leitung und das Team
- Unterstützungsarbeit bzw. Rehabilitation betroffene Personen

6. Weitere Maßnahmen/Aufarbeitung

- Einberufen eines Krisenteams
- Information und Einbeziehung weiterer Betroffenen
- ggf. Elternbeirat informieren
- arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie Beurlaubung, Abmahnung, Kündigung durch den Träger
- Überprüfung eigenes Handelns, Evaluation, Analyse der Intervention
- Rehabilitation bei nicht erhärtetem Verdacht
- evtl. Aufarbeitung im Kindergarten, bzw. der Bezugsgruppe

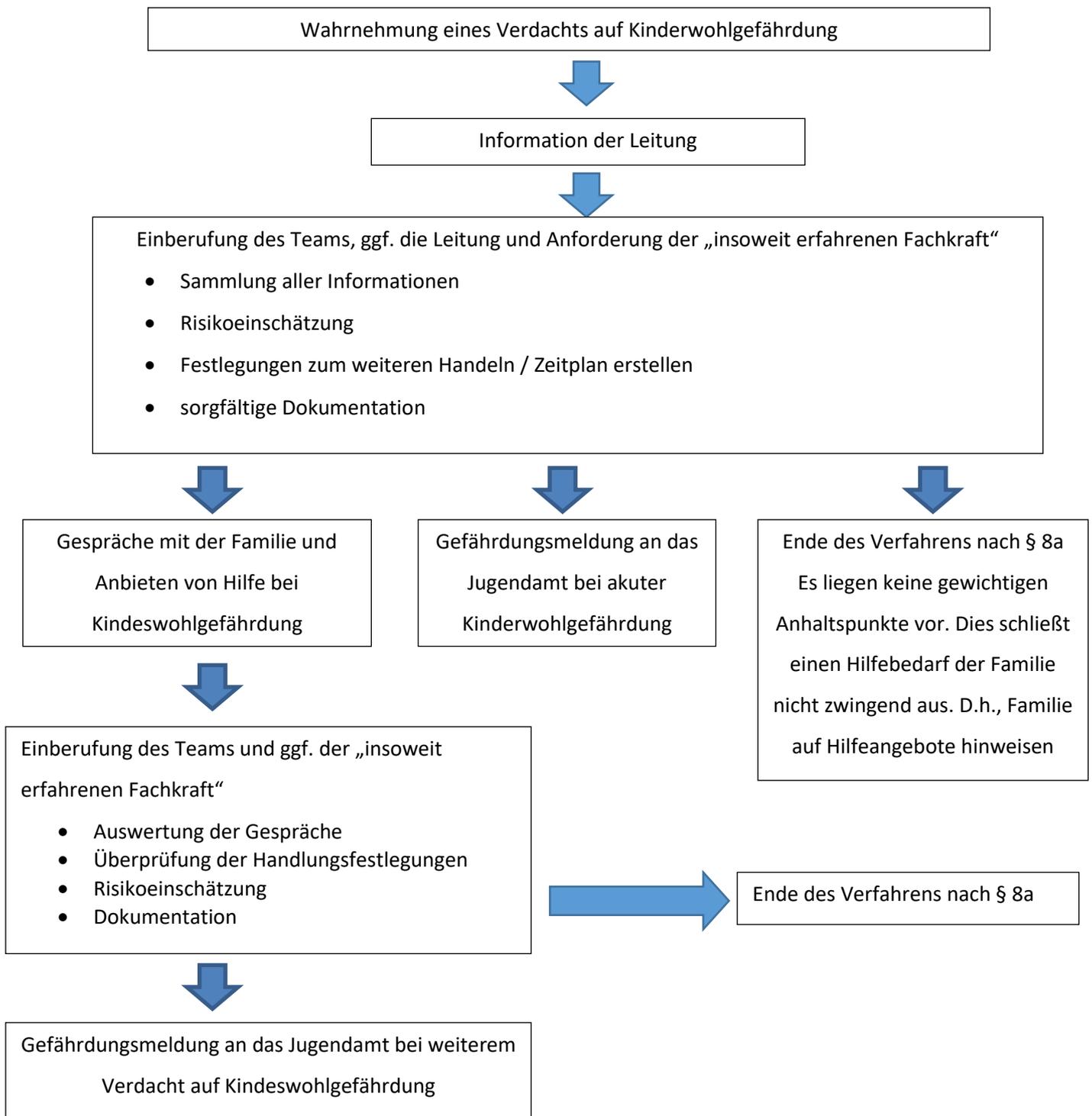


9.1 VERHALTENSAMPEL

<p style="text-align: center;">Roter Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Aufsichtspflicht - unangemessenen Körperkontakt (wie z.B. Küssen) - Belohnungen versprechen - Angst einjagen und/oder bedrohen - Verletzung der Intimsphäre - Gewaltanwendung oder Tolerierung von Gewalt - Diskriminierung und Stigmatisierung - Zwang zum Essen oder Schlafen - Missachtung von Kindern - schlagen - einsperren - sexuell missbrauchen oder belästigen - quälen aus Spaß - Misshandeln - sexueller Missbrauch 	<p>pädagogisches Fehlverhalten erkennbar, Grundbedürfnisse der Kinder bedroht</p>
<p style="text-align: center;">Gelber Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedürfnisse und Signale nicht ernstnehmen - Bevorzugung oder Benachteiligung - Ausgrenzung von Kindern - Alleinlassen in Konfliktsituationen - anhaltendes Schimpfen, Lautwerden und Unterbrechen - Kinder ignorieren - Kinder beleidigen - Ausdrücke sagen - Wut an Kindern auslassen 	<p>kritisches Fehlverhalten; nicht eindeutig; kollegiale Beratung</p>
<p style="text-align: center;">Grüner Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - empathische Ansprache - Einbeziehung der Kinder beim Aufstellen von Regeln - konsequent sein, situationsbezogenes Handeln - professionelle Nähe und Distanz - wertschätzendes Verhalten/Handeln - transparente Entscheidungen - aktive Selbstreflexion - Rahmen zur Orientierung - Umzieh/-und Toilettensituationen werden vertraut und individuell gestaltet - Fremd- und Eigenverletzungen verhindern 	<p>pädagogisch wertvolles Verhalten; kein Anlass für Sorgen</p>



9.2 ABLAUFVERFAHREN ZUR GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG



9.3 HANDLUNGSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF SEXUELLEN ÜBERGRIFF/ SEXUELLEM MISSBRAUCH DURCH MITARBEITER/-IN DES KINDERGARTENS

Schritt 1:

Dokumentation nach Gesprächen mit Betroffenen für Mitarbeiter-in.

Schritt 2:

Weiterleitung des Verdachts an die Leitung.

Schritt 3:

Die Leitung wird weitere Schritte einleiten und steht den Beteiligten beratend zur Seite.

9.4 HANDLUNGSSCHRITTE BEI SEXUELLEM ÜBERGRIFF/ SEXUELLEM MISSBRAUCH DER KINDER UNTEREINANDER

Bei Wahrnehmung und/oder Vermutung eines sexuellen Übergriffes unter Kindern beendet der/die Mitarbeiter/-in diese und weist auf den respektvollen Umgang hin. Zudem kündigt er/sie ein zeitnahes Gespräch an. Sie informiert die Leitung. Je nach Schwere der Übergriffe finden gemeinsame und/oder getrennte Gespräche mit dem Schutzbefohlenen und dem übergriffigen Kind statt. Alternativ dazu findet eine zeitnahe und altersangemessene Sensibilisierung des übergriffigen Kindes statt. Es muss eingeschätzt werden, ob das betroffene Kind externe Hilfe benötigt. Hierzu können spezialisierte Beratungsstellen herangezogen werden.

Nachfolgende Handlungsschritte sind handlungsleitend:

- Es werden die Eltern der Beteiligten informiert, sofern dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet.
- Beobachtungen und Vorgehensweise werden schriftlich dokumentiert.
- Bei schweren und/oder wiederholten sexuellen Übergriffen muss von der Leitung geprüft werden, ob eine Beratungsstelle hinzugezogen werden muss.
- Der Schutz der Schutzbefohlenen muss in jedem Fall gewährleistet werden.
- Je nach Einschätzung wird der übergriffige Schutzbefohlene unverzüglich komplett oder zeitnah begrenzt vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen.
- Dem betroffenen Schutzbefohlenen wird Unterstützung angeboten. Seelische und psychologische Unterstützung können durch einen Seelsorger, eine speziellen Beratungsstelle oder vom Psychologischen Notdienst durchgeführt werden.



9.5 HANDLUNGSSCHRITTE BEI SEXUELLEM ÜBERGRIFF/ SEXUELLEM MISSBRAUCH DURCH DRITTE PERSONEN/SORGEBERECHTIGTE

Schritt 1:

Bei Äußerungen eines Kindes oder durch Beobachtung festgestellten Verdacht, wird das Gespräch dokumentiert.

Schritt 2:

Der/die vermutliche Täter/-in wird nicht mit den Aussagen des Kindes konfrontiert.

Schritt 3:

Die Leitung wird umgehend eingeschaltet.

10 ANLAUFSTELLEN SOWIE ANSPRECHPARTNER

Beim Verdacht auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist zur Abklärung des genauen Handlungsablaufs und der nächsten gebotenen Schritte die zuständige ISEF (Insoweit erfahrene Fachkraft Tel: 322 10 999) oder die Beratungsstelle der AWO hinzuzuziehen.

Fachdienst für Integration/Inklusion

Offene Sprechzeiten: Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr

Römerhofweg 4

85748 Garching

0172/ 72 33 253

E-Mail: fachdienst@garching.de

Um Verdachtsfälle angemessen zu bearbeiten, Kinder vor sexuellen Übergriffen und Traumatisierung bei der Aufdeckung und Mitarbeiter/-innen vor evtl. falschen Anschuldigungen zu schützen, wird bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen generell die Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen gesucht.



Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an einem Mädchen

Initiative für Münchner Mädchen (IMMA)

Jahnstr. 38

80469 München

089/260 75 31

E-Mail: beratungsstelle@imma.de

Bei Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch an einem Jungen

Informations- und Beratungsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt (KIBS)

Holzstr. 26

80469 München

089/ 2317116 – 9120

E-Mail: mail@kibs.de

Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Kinder

AMYNA e.V. Grenzwert ICH

Mariahilfplatz 9

81541 München

089/8905745-120

E-Mail: info@amyna.de

Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Wildwasser München e.V.

Rosenheimerstraße 30

81669 München

Tel.: 089/60039331

E-Mail: info@wildwasser-muenchen.de



11 REHABILITATION UND AUFARBEITUNG

Derzeit noch in Erarbeitung durch den Träger.

12 QUALITÄTSMANAGEMENT

Durch regelmäßige Reflexionen der Maßnahmen, sowie einer ständigen Überprüfung der Abläufe innerhalb des Kindergartens im Rahmen der Teamgespräche, ist das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ den Mitarbeiter/-innen dauerhaft präsent. Das Präventionsschutzkonzept wird jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

13 DATENSCHUTZ

Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. Wir sind sensibel im Umgang mit personenbezogenen Daten. Informationen über Kinder werden nur an Fachdienste und Schulen weitergeleitet, wenn uns von beiden Sorgeberechtigten eine entsprechende Schweigepflichtentbindung vorliegt.



14 LITERATURVERZEICHNIS UND QUELLENANGABEN

- Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-undjugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268>
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Staatsinstitut für Frühpädagogik München
- Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage Berlin
- https://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_Doktorspiele_druck_gesperrt.pdf
- Kinderrechte in der Kita, Jörg Maywald, Herder Verlag Juni 2016
- Kinderschutz in der Kita, Jörg Maywald, Herder Verlag
- Sexualpädagogik in der Kita, Jörg Maywald, Herder Verlag
- Grundlagentexte der Online-Kurse Traumapädagogik, Schutzkonzepte partizipativ und achtsam gestalten, Leitungswissen Kinderschutz in Institutionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie Ulm im Verbundprojekt EQUAT
- DVD Datenschutz gem. der neuen DSGVO in Kitas und Schulen, AV1 Medien 2018
- Broschüre „Liebevoll begleiten“ Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder BZgA 03/2017
- Broschüre Mutig fragen - besonnen handeln Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen
- „Ist das eigentlich normal?“ Sexuelle Übergriffe unter Kindern Leitfaden zur Verhinderung und zum pädagogisch fachlichen Umgang von sexuellen Übergriffen unter Kindern, zu bestellen unter www.strohalm-ev.de
- Sozialgesetzbuch SGB VIII
- UN-Kinderrechtskonvention



15 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

*Zielgruppe: Für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie Praktikant*innen der städtischen Kindertageseinrichtungen, die in ihrer Arbeit mit Kindern in Kontakt kommen und zur Gewaltprävention.*

Diese Erklärung basiert auf der Verantwortung für das Wohl der anvertrauten Kinder. Das Ziel ist der Schutz von Kindern vor jeglichen Formen von Gewalt und vor Grenzverletzungen und die Wahrung des Rechtes auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass in meiner Arbeit Diskriminierung, Grenzverletzungen, Missbrauch und Gewalt verhindert werden.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Gefahren, Diskriminierungen aller Art, Missbrauch und Gewalt.
3. Ich respektiere und achte die individuelle Persönlichkeit und Würde der Kinder, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen, religiösen und kulturellen Herkunft, ihres Alters und Geschlechts. Ich bringe den Kindern Wertschätzung und Vertrauen entgegen, wende mich gegen Rassismus und Diskriminierung. Ich behandle Kinder fair und gleichberechtigt.
4. Ich respektiere und achte die Erziehungskompetenz der Eltern und gewährleiste im Interesse einer gelingenden kindlichen Entwicklung eine kooperative und wertschätzende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
5. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder zu schaffen und zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und ihnen Vertrauen entgegengebracht wird.
6. Ich gestalte die pädagogischen Beziehungen zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere die Intimsphäre und die persönlichen (Scham)Grenzen der Kinder.



7. Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Ich lasse es niemals zu intimen oder sexuellen Beziehungen oder Handlungen zwischen mir und den Kindern kommen. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle und/ oder gewalttätige Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuell strafrechtlichen Folgen.

8. Ich nehme auffällige Veränderungen im Verhalten und in dem physischen und psychischen Befinden eines Kindes bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Einrichtung oder den/ die Trägervertreter/in.

9. Ich bemühe mich aktiv, jede Form von persönlicher Grenzverletzung, wie abwertendes, sexistisches, rassistisches und/ oder gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten durch andere Mitarbeiter*innen bewusst wahr zu nehmen, toleriere es nicht und trete dem bewusst entgegen. Ich spreche derartige Situationen bei den Beteiligten offen an. Im Konfliktfall und Verdachtsfall ziehe ich fachliche Unterstützung durch meine/n Vorgesetzte/n hinzu bzw. kontaktiere bei Bedarf die/ den Trägervertreter/ in bzw. die beziehe die Personalleitung der Stadtverwaltung Garching mit ein. Der Schutz der Kinder steht dabei immer an erster Stelle.

10. *Für Ehrenamtliche Personen:* Ich verpflichte mich darüber hinaus, über alle internen dienstlichen Angelegenheiten über die ich auf Grund meiner ehrenamtlichen Mitarbeit Kenntnis erlange, ebenso Stillschweigen zu wahren, wie über persönliche und familiäre Belange der Mitarbeiter*innen sowie der Kinder und Familien des Minikinderhauses am Mühlbach. Mir ist bewusst, dass ich auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet bin.

Das Schutzkonzept der Einrichtung Kindergarten Spatzennest ist mir bekannt und ich verpflichte mich die darin enthaltenen Regeln und Maßnahmen einzuhalten.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift



16 ETHISCHE REGELN

Wozu wir uns verpflichten:

Ethische Leitlinien, die für uns gelten:

Gute pädagogische Beziehungen bilden ein Fundament dafür, dass Leben, Lernen und demokratische Sozialisation gelingen. Darum soll mit den hier vorliegenden ethischen Leitlinien die wechselseitige Achtung der Würde aller Mitglieder in unserer Einrichtung gestärkt werden.

Was ethisch begründet ist:

1. Kinder werden von uns wertschätzend angesprochen und behandelt.
2. Wir pädagogischen Fachkräfte hören den uns anvertrauten Kindern zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
4. Wir pädagogischen Fachkräfte achten auf Interesse, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern. Wir berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn Ihres Verhaltens.
5. Kinder werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.
6. Wir sehen uns als Vorbild für eine wertschätzende und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern, Eltern und Kolleginnen.



17 SCHLUSSWORT

Jedes Schutzkonzept ist nur so gut, wie alle Beteiligten es umsetzen. Daher ist es uns bewusst, dass diese Verfahren in unserem Kindergarten nur dann wirklich umsetzbar sind, wenn die Haltung der Mitarbeiter/-innen und Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die Kultur der gesamten Einrichtung geprägt sind von Achtsamkeit, Offenheit sowie Transparenz. Dies legen wir als Grundstein für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt und grenzverletzendes Verhalten der uns anvertrauten Kinder fest. Um dieses Ziel zu erreichen, setzen wir uns regelmäßig mit diesen Themen auseinander und enttabuisieren sie.

Ebenso wird unser Schutzkonzept jährlich auf Aktualität geprüft und in regelmäßigen Abständen überarbeitet.

Wir freuen uns sehr, von Ihnen Rückmeldungen und Anregungen zu unserem Schutzkonzept zu bekommen.

Auf eine gute Zusammenarbeit!

Das wünscht Ihnen,
Ihr Spatzennest-Team



Stand: September 2024

Impressum:

Konzeption, Gestaltung, Texte, Illustrationen, Layout: Kindergarten Spatzennest, Martina Soldo (Kindergartenleitung), Zarah Huber und Team

Texte und Illustrationen: Kindergarten Spatzennest, Titelbild: Luisa Fumi (web-ankh - Webdesign)





UNIVERSITÄTSSTADT
GARCHING.

www.garching.de/Spatzennest

Städtischer Kindergarten Spatzennest

Römerhofweg 12
85748 Garching b. München

Leitung: Martina Soldo

Tel. 089 / 32 62 61 21
E-Mail: kigaspatzennest@garching.de

Stand: September 2024
Änderungen vorbehalten!